

Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen

1 Wer ist von der Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen betroffen?

Zur Einhaltung der Untersuchungspflicht von Trinkwassererwärmungsanlagen der Trinkwasserinstallation auf Legionellen sind Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (infolge „Betreiber“ genannt) nach § 31 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verantwortlich.

Folgende Trinkwasserinstallationen zur ständigen Wasserverteilung sind regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen:

Anlagen die

- ▶ Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z. B. in Kindergärten) oder gewerblichen (z. B. bei Vermietung von Wohnungen) Tätigkeit abgeben,
- ▶ eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung sind und Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht das Handwaschbecken in der Toilette des Restaurants).

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach § 2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist eine Anlage mit

- ▶ Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- ▶ einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht als Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Sofern das Gesundheitsamt nichts anderes festgelegt hat, erfolgt die Untersuchung auf Legionellen in Anlagen

- ▶ die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgeben jährlich,
- ▶ die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeben mindestens alle 3 Jahre.

2 Wer überwacht die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)?

Das Gesundheitsamt überwacht gemäß § 54 TrinkwV die Einhaltung der Anforderungen an Trinkwasseranlagen.

Bei Bedarf ist das Gesundheitsamt nach § 61 der TrinkwV ermächtigt zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers gegenüber dem Betreiber entsprechende Anordnungen zu erlassen.

3 Wie erfolgt die Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen?

Zur Beurteilung der Trinkwassererwärmungsanlage werden gleichzeitig mehrere Trinkwasserproben genommen. Die Probenahmestellen werden anhand der örtlichen Gegebenheiten in Vorbereitung zur Probenahme zwischen dem Betreiber und dem von einem akkreditierten Labor zertifizierten Probennehmer abgestimmt.

Die Probennehmer der Stadtwerke Rosenheim sind in das Qualitätsmanagement der Vertragslabore mit eingebunden. Bei der Probenahme sind sie zur Einhaltung dieser Qualitätsstandards verpflichtet.

In der Regel sind Trinkwasserproben am Trinkwassererwärmer an speziell hierfür vorgesehenen Probenahmehähnen und am Ende der Warmwasserstränge in den am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernten Wohnungen zu nehmen.

Die Probenahme in den Wohnungen erfolgt an den vorhandenen Wasserhähnen. Der Zugang zu den Wohnungen ist am Probenahmetermin vom Betreiber sicherzustellen.

Die Proben werden innerhalb von 48 Stunden von einem akkreditierten Labor auf Legionellen untersucht. Geringe Konzentrationen von Legionellen im Wasser sind gesundheitlich unbedenklich. Bei bis zu 100 sogenannten koloniebildenden Einheiten (KBE) pro 100 ml Wasser muss nichts unternommen werden.

Sobald die Laborergebnisse vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, alle Mieter über die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung (z. B. per Aushang) zu informieren.

4 Welche Maßnahmen müssen bei einer Kontamination mit Legionellen unternommen werden?

Geht aus den Laborergebnissen hervor, dass der technische Maßnahmenwert (> 100 KBE/100 ml Trinkwasser) überschritten wurde, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- ▶ Das prüfende akkreditierte Labor setzt sich gemäß § 53 TrinkwV unmittelbar mit dem Gesundheitsamt und dem Betreiber in Verbindung.
- ▶ Der Betreiber der Trinkwasserinstallation hat
 - ▶ die Verbraucher nach §§ 45 und 52 Trinkwasserverordnung zu informieren,
 - ▶ hat sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- ▶ Vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen sind einzuleiten.

- ▶ Weitergehende Untersuchungen sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu beauftragen.
- ▶ Wenn vom Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet wurde, ist eine Gefährdungsanalyse mit Ortsbesichtigung zu veranlassen.

5 Weitere Informationen zur Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen finden Sie unter folgenden Links:

- ▶ Flussschema des Gesundheitsamtes Rosenheim bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes: <https://www.landkreis-rosenheim.de/gesundheitswesen/#infektionsschutz-impfen-hygiene-legionellenuntersuchungen>
- ▶ Das DVGW-Arbeitsblatt W551 und die 3-Liter-Regel von Frau Dr. Karin Gerhardy: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/verbraucher/1202gerhardy.pdf>
- ▶ Informationen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebenssicherheit zur Untersuchung auf Legionellen: <https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/legionellen/index.htm>
- ▶ Trinkwasserverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf
- ▶ DVGW Arbeitsblattes W 551 2004-04 zum Erwerb: <https://www.dvgw-regelwerk.de/plus/#technische-regel/dokument/7b38aa>